

Merkblatt – Beauftragung inländischer Subunternehmer

Der Einsatz von Subunternehmern ist bei einem BGB-Vertrag stets zulässig, sofern er nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

Bei einem VOB/B-Vertrag bedarf der Einsatz von Subunternehmern hingegen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Eine Ausnahme hiervon gilt nur dann, wenn der Betrieb des Auftragnehmers auf die Leistungen nicht eingerichtet ist.

Bei der Beauftragung von Subunternehmern bestehen erhebliche Haftungsgefahren des Hauptunternehmers hinsichtlich der Zahlungsverpflichtungen des Subunternehmers (insbesondere Sozialversicherungsbeiträge, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Urlaubskassenbeiträge, Mindestlohn, Steuern). Außerdem drohen dem Hauptunternehmer auch Geldbußen und strafrechtliche Konsequenzen.

Aus diesen Gründen ist es von großer Wichtigkeit, den Subunternehmervertrag korrekt auszugestalten und die Risiken zu minimieren.

Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass es sich um einen echten Werkvertrag handelt und nicht um eine Scheinselbständigkeit oder eine verdeckte Arbeitnehmerüberlassung.

Bei einem echten Werkvertrag

- schuldet der Auftragnehmer ein fertiggestelltes Werk und haftet für Mängel
- nutzt der Auftragnehmer eigenes Material und Werkzeug
- bestimmt der Auftragnehmer (innerhalb vertraglicher Fristen) Zeit und Art der Ausführung selbst
- arbeitet der Auftragnehmer nicht Hand in Hand mit Arbeitnehmern des Auftraggebers
- besteht während der Ausführung kein Aufsichts- und Weisungsrecht des Auftraggebers
- ist der Auftragnehmer nicht in die Arbeitsorganisation des Auftraggebers eingegliedert

Etwaige Haftungsrisiken des Hauptunternehmers können insbesondere durch folgende Maßnahmen minimiert werden. Die Mitwirkungspflichten des Subunternehmers müssen allerdings vertraglich vereinbart werden:

- Gewerbeanmeldung und (bei meisterpflichtigen Gewerken) Handwerksrolleneintrag des Subunternehmers prüfen
- Freistellungsbescheinigung des Finanzamtes vorlegen lassen
- Namensliste der beim Bauvorhaben beschäftigten Arbeitnehmer und Unbedenklichkeitsbescheinigungen der diesbezüglichen Krankenversicherungen vorlegen lassen (Kopie ausreichend); diese sind 3 Monate gültig, danach erneuern lassen
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der BG-Bau vorlegen lassen (Original notwendig!); die Dauer ist individuell, nach Ablauf erneuern lassen
- SOKA-Bau Enthaltungsbescheinigung (Gültigkeitsdauer: 1-3 Monate) oder alternativ Negativbescheinigung vorlegen lassen
- Mindestlohnbescheinigungen für vergangene Zeiträume der eingesetzten und namentlich benannten Arbeitnehmer vorlegen lassen